

**1. Änderung vom 01.07.2010
der Richtlinien zur Förderung der Wiedernutzung leer stehender Wohngebäude und
energiesparender Neubauten im Stadtgebiet der Stadt Bad Driburg vom 27.04.2009**

§ 1

§ 2 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Neubauten werden nur gefördert, wenn sie die Standards des KfW-Effizienzhauses 85 oder besser einhalten.

§ 2

Die 1. Änderung der Förderrichtlinien tritt mit dem Tag des Beschlusses durch den Stadtrat der Stadt Bad Driburg am 30.06.2010 in Kraft.

Bad Driburg, 01.07.2010

Burkhard Deppe
Bürgermeister